



Satzung des Bürgerschützenverein Deuten e.V.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. März 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Bürgerschützenverein Deuten e.V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. VR 13246 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten, Stadtteil Deuten. Der Verein wurde im Jahre 1922 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Brauchtum zu wahren, das Zusammengehörigkeitsgefühl und den Gemeinschaftssinn aller Bürger zu pflegen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung des traditionellen Schützenfestes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds
- (2) durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Art und Weise sowie Höhe entscheidet die Generalversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Generalversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassierer

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 2. Schriftführer
 - b) dem 2. Kassierer
 - c) drei Beisitzern (Beisitzer 1, Beisitzer 2 und Beisitzer 3)
 - d) dem amtierenden Schützenkönig und seinen Ministern
 - e) dem Sachverwalter
 - f) dem Oberst
 - g) dem Major
 - h) dem Pressewart

- (3) Die Vereinigung mehrerer gewählter Vorstandsämter (Ziff. (1) a-d, Ziff. (2) a-c) in einer Person ist unzulässig.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von sechs Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

- (2) Alle 2 Jahre scheiden 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. Mit der ersten turnusmäßigen Vorstandswahl nach Beschlussfassung der Neufassung der Satzung und Eintrag in dem Vereinsregister werden jeweils der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und Beisitzer 1 gewählt. Bei der zweiten turnusmäßigen Vorstandswahl werden der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und Beisitzer 2 gewählt. In der dritten turnusmäßigen Vorstandswahl werden der 1. Schriftführer, der 2. Kassierer und Beisitzer 3 gewählt. Ausgenommen davon sind Sachverwalter, Oberst und Major, der Pressewart, der Schützenkönig und seine Minister.

- (3) Der amtierende Schützenkönig und seine Minister gehören während der Regentschaft dem Vorstand an. Die Regentschaft endet mit dem nächsten Schützenfest.

- (4) Pressewart, Sachverwalter, Oberst und Major werden vom Vorstand bestimmt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten

Generalversammlung, es sei denn, er scheidet bei der Generalversammlung aus. In der Generalversammlung wird ein Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode des Ausscheidenden gewählt.

- (6) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom
 - a) 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
 - b) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
 - c) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens
 - a) die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
 - b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Beschlussfassung über die Durchführung eines Schützenfestes.

§ 11 Die Einberufung der Generalversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einer lokalen Zeitung und/oder in Textform.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter. Sind beide nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Generalversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes, ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, beschließt die Generalversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, die nur die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben darf, mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die außerordentliche Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Brauchtums und/oder der Förderung des Sports in der Gemeinde Dorsten-Deuten. Über die Verteilung entscheidet die außerordentliche Generalversammlung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. März 2025 verabschiedet und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die bestehende Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Dorsten-Deuten, 29. März 2025

Unterschriften

1. Vorsitzender – Guido Faßelt

2. Vorsitzender – Hubert Stenkamp

1. Schriftführer – Frank Maiß

Protokollführer – Daniel Krampe